



Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

Herausgeber: Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

17. Jahrgang	Haldensleben, den 18.03.2024	Ausgabe 2/24
---------------------	-------------------------------------	---------------------

Nr.	Bekanntmachung	Seite
------------	-----------------------	--------------

- | | | |
|-----------|---|--------------|
| 1. | 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“, Gebührensatzung | 2 - 3 |
|-----------|---|--------------|

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde - Generalanzeiger Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe: Oschersleben, Wanzleben - hingewiesen werden.

- ❖ Das Amtsblatt liegt im Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (Sekretariat) sowie in den Verbands- und Einheitsgemeinden zur kostenlosen Mitnahme aus.
- ❖ Im Internet steht das Amtsblatt unter www.avh-untere-ohre.de unter der Rubrik Amtsblatt zur Verfügung.

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

- Gebührensatzung -

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ in ihrer Sitzung am 13. März 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Gebührensätze zentrale Schmutzwasserentsorgung im Trenn- und Mischsystem Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Mengengebühr für die Einleiter nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 beträgt 1,96 Euro/m³ des im Abrechnungszeitraum eingeleiteten Schmutzwassers. Daneben wird eine Grundgebühr je Einwohnerwert in Höhe von jährlich 54,00 Euro erhoben.

Die Mengengebühr für die Einleiter nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 beträgt 0,98 Euro/m³ eingeleitetes Schmutzwasser.

§ 2

§ 5 Gebührensätze dezentrale Schmutzwasserentsorgung (abflusslose Sammelgruben und Hauskläranlagen) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben

Für die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben (Sammelgruben) gesammelten Abwassers werden die Gebühren nach der Abwassermenge bemessen, die in die Sammelgrube gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

Der § 3 Abs. 1 bis 6 gilt sinngemäß. Die Gebühr beträgt 15,16 Euro/m³ Schmutzwasser.

Daneben wird eine Grundgebühr je Sammelgrube in Höhe von 50,00 Euro/Jahr erhoben.

§ 3

§ 5 Gebührensätze dezentrale Schmutzwasserentsorgung (abflusslose Sammelgruben und Hauskläranlagen) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung aus Hauskläranlagen

Für die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben (Kleinkläranlagen) anfallenden Schlammes werden Gebühren nach der Menge des Fäkalschlammes erhoben. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³. Die Gebühr beträgt 33,68 Euro/m³ eingesammelten Fäkalschlammes. Daneben wird eine Grundgebühr je Kleinkläranlage in Höhe von 50,00 Euro/Jahr erhoben.

§ 4

§ 8 Gebührensatz für Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges unverschmutztes Regenwasser Abs. 2 lit. a) bis d) wird wie folgt geändert:

- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt:

- a) bei der Niederschlagswasserableitung im Trennsystem über einen eigens vorhandenen Regenwasserkanal und indirekter Einleitung in ein Gewässer je m² bebauter bzw. befestigter Fläche: 0,53 €

- b) bei der Niederschlagswasserableitung über ein Mischsystem und Behandlung auf der Kläranlage je m² bebauter bzw. befestigter Fläche: 0,61 €

- c) für die Niederschlagswasserbeseitigung von Flächen im Sinne von § 7 Abs. 2 Gebührensatzung im Trennsystem über einen eigens vorhandenen Regenwasserkanal und indirekter Einleitung in ein Gewässer je m² befestigter Fläche (Fahrbahn): 0,53 €
- d) bei der Niederschlagswasserableitung von Flächen im Sinne von § 7 Abs. 2 Gebührensatzung über ein Mischsystem und Behandlung auf der Kläranlage je m² befestigter Fläche (Fahrbahn): 0,61 €.

§ 5

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Haldensleben, 13. März 2024



Achim Grossmann
Verbandsgeschäftsführer

